

**Hefenhofen** Oberthurgau

Schöner wohnen: 11 Weiler begrüßen Sie herzlich.



# **GEMEINDEORDNUNG**

der Politischen Gemeinde Hefenhofen

vom 1. Juli 2013

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gebiet	1
Art. 2	Aufgaben	1
Art. 3	Organe	1
Art. 4	Amtsdauer	1
Art. 5	Bürgerrecht	1
Art. 6	Amtliche Publikationsorgane	1

## II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 7	Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	1
Art. 8	Termine, Wahllokale	2
Art. 9	Wahlen an der Urne	2
Art. 10	Unvereinbarkeit	2
Art. 11	Gemeindeabstimmung	2

## III. Gemeindeversammlung

Art. 12	Einberufung	3
Art. 13	Einberufungsfrist	3
Art. 14	Ordnung	3
Art. 15	Eröffnung	3
Art. 16	offene und geheime Abstimmung	3
Art. 17	Orientierung	4
Art. 18	Traktanden	4
Art. 19	Anträge ausserhalb der Traktandenliste	4
Art. 20	Protokoll	4
Art. 21	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	4

## IV. Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung	5
Art. 23	Aufgaben allgemein	5
Art. 24	Einberufung	5
Art. 25	Ausstand	5
Art. 26	Protokoll	6
Art. 27	Abstimmung	6
Art. 28	spezielle Aufgaben	6
Art. 29	dringliche Geschäfte	7
Art. 30	Finanzkompetenzen	7
Art. 31	Wahlen	7
Art. 32	Amtspflichtverletzung	7

<b>V.</b>	<b>Gemeindehaushalt</b>	
	Art. 33 Rechnungsführung	7
	Art. 34 Rechnungsablage	7
	Art. 35 Jahresrechnung	8
<b>VI.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	
	Art. 36 Voraussetzung	8
	Art. 37 Einbürgerungstaxe	8
<b>VII.</b>	<b>Einzelne Behörden und Verwaltungsangestellte</b>	
	Art. 38 Gemeindeammann	8
	Art. 39 Gemeindeschreiber	9
<b>VIII.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
	Art. 40 Amtsgeheimnis	9
	Art. 41 Archiv	9
	Art. 42 Büroöffnungszeiten	9
	Art. 43 Besoldung	9
	Art. 44 Rechtsmittel	9
<b>IX.</b>	<b>Wahlbüro</b>	
	Art. 45 Zusammensetzung und Aufsicht	10
<b>X.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	
	Art. 46 Zusammensetzung, Aufgaben	10
	Art. 47 weitere Befugnisse	10
	Art. 48 privater Revisor	10
	Art. 49 Berichterstattung	10
<b>XI.</b>	<b>Steuern</b>	
	Art. 50 Bezug	10
<b>XII.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	
	Art. 51 Änderung der Verordnung	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Politische Gemeinde Hefenhofen bildet nach der thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen.

Gebiet

### Art. 2

Die Politische Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

### Art. 3

Die Organe der Politischen Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. die Kommissionen;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. das Wahlbüro;
6. die Verwaltungsabteilungen

Für die unter Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Organe gelten die Vorschriften über die Unvereinbarkeit und den Ausstand nach den §§ 29 bis 31 der Kantonsverfassung und § 7 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Organe

### Art. 4

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Beamten beträgt 4 Jahre.

Amtsdauer

### Art. 5

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Bürgerrecht

### Art. 6

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Amtliche Publikationsorgane

## II. Wahlen und Abstimmungen

### Art. 7

Für das Stimmrecht sowie für Wahlen und Abstimmungen gelten die eidgenössischen und die kantonalen Gesetzgebungen.

Stimmrecht,  
Wahlen und Abstimmungen

**Art. 8**

Der Gemeinderat bestimmt die Termine für die Gemeindeabstimmungen, bezeichnet die Abstimmungslokale und regelt die Urnenöffnungszeiten.

**Termine, Wahllokale**

**Art. 9**

1. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
  - a) den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann;
  - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
  - c) drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
  - d) sechs Urnenoffizianten und Suppleanten
2. Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie die Urnenoffizianten und Suppleanten ist eine Stille Wahl möglich. Diese wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sechs Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf sowie Adresse eigenhändig unterzeichnet sein und sind innert 30 Tagen der Gemeindekanzlei einzureichen.

**Wahlen an der Urne**

**Art. 10**

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- Ehegatten
- Eltern und Kinder
- Geschwister
- Schwägerinnen und Schwäger
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Grosseltern und Grosskinder
- Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder

**Unvereinbarkeit**

**Art. 11**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. eidgenössische und kantonale Angelegenheiten.
2. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde.
3. Kredite für neue, einmalige Ausgaben von über 500'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 50'000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
4. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen.

**Gemeindeabstimmung**

### III. Gemeindeversammlung

#### Art. 12

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Einberufung

#### Art. 13

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Stimmsrechtsausweise und der Einladung mit Angabe der Traktanden.

Einberufungsfrist

#### Art. 14

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmer, die beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, aufzulösen.

Ordnung

#### Art. 15

Nach Eröffnung der Traktanden und Wahl der Stimmenzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Einladung und gegen die Traktandenliste Einwände erhoben werden. Nicht stimmberechtigte Anwesende (Referenten, evt. Presse) sind auf die Stimmenthaltung bei Abstimmungen aufmerksam zu machen.

Eröffnung

#### Art. 16

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen finden offen statt, wenn nicht das kantonale Recht oder das Gemeindereglement die geheime Stimmabgabe vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten für sie stimmt. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und im Protokoll von den Stimmenzählern mit zu unterzeichnen.

offene und geheime Abstimmung

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis, das zu protokollieren ist. Es steht dem Vorsitzenden zu, offene Abstimmungen durch Handmehr oder durch Aufstehen vornehmen zu lassen.

#### **Art. 17**

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.  
Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

**Orientierung**

#### **Art. 18**

An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen. § 19 bleibt vorbehalten.

**Traktanden**

#### **Art. 19**

Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.

**Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

#### **Art. 20**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der folgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und von den Stimmzählenden mit zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung
2. Name der vorsitzenden Person
3. Zahl der Anwesenden
4. Traktanden
5. Wahrung des Ausstandes
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis

**Protokoll**

#### **Art. 21**

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
2. Genehmigung der Voranschläge, Festsetzung des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichtes
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht nach § 28 Ziffer 11 der Gemeinderat zuständig ist.
5. An- und Verkauf von Liegenschaften mit einem Wert von über 50'000 Franken bis 500'000 Franken.
6. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bei einem Streitwert von über Fr. 50'000.—

**Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung**

8. Bewilligung von Krediten für neue, einmalige Ausgaben bis zu 500'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 50'000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.  
Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
10. Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden.
11. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen.
12. Genehmigung allfälliger Kostenüberschreitungen oder notwendige Nachtragskredite für Bauten und Anlagen, welche von den Stimmberechtigten an der Urne bewilligt wurden, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind.

#### **IV. Gemeinderat**

##### **Art. 22**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

**Zusammensetzung**

##### **Art. 23**

Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über das gesamte Gemeinwesen.

**Aufgaben allgemein**

##### **Art. 24**

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen und Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

**Einberufung**

##### **Art. 25**

Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

**Ausstand**

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren beteiligten;
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;



4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind

Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer anderen Kommission der Gemeinde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

#### **Art. 26**

**Protokoll**

Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung
2. Name der vorsitzenden Person
3. Zahl und Namen der Anwesenden
4. Traktanden
5. Wahrung des Ausstandes
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis

#### **Art. 27**

**Abstimmung**

Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

#### **Art. 28**

**spezielle Aufgaben**

Nebst den in § 23 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Vorberatung der Traktanden
3. Prüfung der Voranschläge
4. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
5. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Aufnahmegebühren.
6. Aufsicht über das Bestattungswesen
7. Beurteilung der laut Gesetz in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Straffälle
8. Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei
9. Überwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens
10. Bereinigung des Brandkatasters
11. Erlass, Änderung und Aufhebung nicht allgemein verbindlicher Reglemente, insbesondere von Pflichtenheften für Gemeindebeamte und Angestellte
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
13. Erteilung von Wirtschaftspatenten und Bewilligungen, sowie Patenten für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken, gemäss Gastgewerbegesetz und Verordnungen des Regierungsrates

14. Festsetzung von jährlichen Beiträgen an Gesellschaften und Vereine, die im Interesse der Gemeinde arbeiten, sowie für wohltätige Institutionen
15. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen
16. Erteilung von Baubewilligungen
17. Organisation der Feuerwehr und des Zivilschutzes
18. Ausführung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde
19. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

**Art. 29**

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung fordern, hat der Gemeindeammann in eigener Kompetenz zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.

**dringliche Geschäfte**

**Art. 30**

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von 50'000 Franken zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von 15'000 Franken.

**Finanzkompetenzen**

**Art. 31**

Wahlen durch den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Gemeindeammanns als Vorsitzendem, selbst.
2. Der Gemeinderat wählt den Zivilstandsbeamten, Kommissionen und Funktionäre, deren Präsidenten und Stellvertreter, soweit die Wahl nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

**Wahlen**

**Art. 32**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

**Amtspflichtverletzung**

**V. Gemeindehaushalt**

**Art. 33**

Der Gemeinderat ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung einen Revisor oder ein Treuhandbüro beizuziehen.

**Rechnungsführung**

**Art. 34**

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, sowie über die Spezialrechnungen und Fundationen ist auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschließen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

**Rechnungsablage**

**Art. 35**

Die Jahresrechnungen sind der Gemeindeversammlung spätestens bis 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

**Jahresrechnung****VI. Bürgerrecht****Art. 36**

Der Erwerb des Bürgerrechtes richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

**Voraussetzung****Art. 37**

Die Einbürgerungstaxe wird grundsätzlich nach dem Reglement des Regierungsrates über die Einbürgerungstaxen bemessen. Sie wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der familiären Vermögensverhältnisse vom Gemeinderat festgelegt.

**Einbürgerungstaxe****VII. Einzelne Behörden und Verwaltungsangestellte****Art. 38**

Der Gemeindeammann:

- leitet aufgrund der Gesetze und Reglemente, der Weisung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung
- pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde
- führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und den Vormundschaftssitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert der Vize-Gemeindeammann
- erstellt für die von ihm zu leitenden Verhandlungen fristgerecht eine Traktandenliste
- Er ist zuständig für die Bewilligung von Freinächten, Erteilung von Tanzbewilligungen, Schaustellungen und ähnlichen Anlässen
- besorgt die Beglaubigung von Unterschriften
- unterzeichnet, zusammen mit dem zuständigen Funktionär, Auszüge aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen, Zuschriften an Behörden, Beamte und Private, Dokumente der Vormundschaft und der Kommissionen sowie die Heimatscheine
- stellt Leumundszeugnisse aus
- visiert die eingehenden Rechnungen oder kann diese Pflicht anderen Funktionären übertragen
- fasst Eingaben und Vernehmlassungen ab
- erstellt den gemeinderätlichen Jahresbericht

**Gemeindeammann**

- kann Kaufverträge für den Erwerb von Grundstücken innerhalb der Gemeinde abschliessen. Die Verträge sind dem Gemeinderat zur Behandlung vorzulegen. Stimmt der Gemeinderat den Verträgen zu, sind diese an der nächsten Gemeindeversammlung den Stimmbürgern zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 39**

**Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber:

- führt die Protokolle an den Gemeindeversammlungen und den Gemeinderatssitzungen und für die Wahlbüros bei Wahlen und Abstimmungen
- erstellt Auszüge aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen
- beglaubigt Unterschriften

**VIII. Verschiedenes**

**Art. 40**

**Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren.

**Art. 41**

**Archiv**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und feuersicher aufzubewahren.

**Art. 42**

**Büroöffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindkanzlei werden vom Gemeinderat festgesetzt.

**Art. 43**

**Besoldung**

Die Besoldung der Gemeindebehörden und Gemeindeangestellten wird vom Gemeinderat bestimmt.

**Art. 44**

**Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel richten sich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

## **IX. Wahlbüro**

### **Art. 45**

Das Wahlbüro besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

- dem Gemeindeammann als Präsidenten
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern

Bei der Beaufsichtigung der Stimmabgabe und der Ermittlung der Resultate dürfen keine Personen mitwirken, die nicht in das Wahlbüro gewählt sind, ausgenommen sind Proporzahlen des Bundes und des Kantons, für deren Auszählung auch Gemeinderäte beigezogen werden können.

**Zusammensetzung  
und Aufsicht**

## **X. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 46**

Die Prüfungskommission besteht aus drei Revisoren und einem Suppleanten. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, die Rechnungsführung des Gemeindegassiers jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren.

**Zusammensetzung,  
Aufgaben**

### **Art. 47**

Sie ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertschriften zu überprüfen.

**weitere Befugnisse**

### **Art. 48**

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch ein privates Treuhandbüro prüfen zu lassen.

**privater Revisor**

### **Art. 49**

Die Prüfungsergebnisse sind, wenn nötig mit den entsprechenden Stellungnahmen zuhanden der Gemeindeversammlung, mit einem schriftlichen Rapport dem Gemeinderat zu unterbreiten.

**Berichterstattung**

## **XI. Steuern**

### **Art. 50**

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Gemeindesteuernamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

**Bezug**

## **XII. Schlussbestimmung**

### **Art. 51**

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann jederzeit auf Antrag des Gemeinderates oder durch Mehrheitsbeschluss der Gemeinde veranlasst werden.

**Änderung der Verordnung**

### **Art. 52**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Aufnahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ersetzt das Organisationsreglement der Einheitsgemeinde Hefenhofen.

Hefenhofen, 01.01.2013

Gemeinderat Hefenhofen

Andreas Diethelm  
Gemeindeammann

Nadja Flammer  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

18. Dezember 2012

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am

5. August 2013